

**Satzung für die gemeinnützige „Familie Paul Breitkopf-Stiftung“
mit dem Sitz in Marktoberdorf**

vom 15.04.2008

Präambel

Frau Erna Fendt, geb. Breitkopf, hat mit ihrem Testament in der Urkunde des Notars Werner Hoffmann in Obergünzburg vom 27.06.2007, URNr. 1373/2007 die „Familie Paul Breitkopf-Stiftung“ mit dem Sitz in Marktoberdorf zu ihrer alleinigen und ausschließlichen Erbin eingesetzt, beschwert mit verschiedenen Vermächtnissen (Geldvermächtnisse sowie Hausrat, persönliche Habe und Schmuck).

Das verbleibende Vermögen soll in die „Familie Paul Breitkopf-Stiftung“ eingebracht und gemäß dem nachstehenden Stiftungszweck verwaltet und verwendet werden.

Frau Erna Fendt ist am 21.12.2007 verstorben. Sie hat Herrn Steuerberater Walter Schilhansl, Reichshofstraße 13 in Marktoberdorf als Testamentsvollstrecker bestimmt. Dieser hat in einer Erklärung gegenüber dem Amtsgericht Kaufbeuren das Amt des Testamentsvollstreckers angenommen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Name der Stiftung lautet: „Familie Paul Breitkopf-Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Marktoberdorf.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Marktoberdorf.
2. Jährlich soll anlässlich der Ostallgäuer Kunstausstellung ein juriertes Kunstwerk mit dem „Familie Paul Breitkopf-Preis“ ausgezeichnet werden, der mit einem Geldbetrag in Höhe von 2.000,00 EUR (Zweitausend Euro) dotiert wird.

Der Preis wird im Rahmen und zu den Bedingungen der Ausschreibung zur jeweiligen Ostallgäuer Kunstausstellung ausgelobt.

Die Jury für den Preis wird von der Stadt Marktoberdorf unter Einschluss des amtierenden Ersten Bürgermeisters gebildet. Die in die Bewertung aufgenommenen Werke dürfen nicht älter als drei Jahre sein, gerechnet zum Zeitpunkt der Ausstellungseröffnung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Finanzierung oder Mitfinanzierung eines jährlichen, von der Stadt Marktoberdorf veranstalteten Sinfonie-Konzertes im MODEON,
- b) die Finanzierung oder Mitfinanzierung einer (eventuell periodischen) Kunstausstellung im Künstlerhaus oder im Dr. Geiger-Haus oder in anderen Räumen, organisiert von der Stadt Marktoberdorf, der Kunst- und Kulturstiftung

Dr. Geiger-Haus oder des Kunstvereines Marktoberdorf mit dem Schwerpunkt gegenständliche Malerei und Bildhauerei,

- c) die Beteiligung am städtischen Aufwand für die Veranstaltungen „Musica Sacra“ oder/und dem Chorwettbewerb unter Dolf Rabus,
- d) den etwaigen Erwerb von Kunstwerken für den städtischen Besitz,
- e) sonstige einschlägige Verwendungen, wie z. B. die Dauerleihgabe von im Stiftungsbesitz befindlichen Gemälden.

Über die jährliche Verwendung der Jahreserträge entscheiden in Anlehnung an die vorstehenden Richtlinien die städtischen Gremien, grundsätzlich mithin der Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Marktoberdorf.

Die Auflistungen in den Ziffern 3 a) bis 3 e) stellen keine Reihen- oder Rangfolge dar.

Die Stadt Marktoberdorf übernimmt die jährlichen Kosten für die Grabpflege des Familiengrabes der Familie Paul Breitkopf für die Dauer von mindestens 25 Jahren. Die Stiftung kann einen Teil ihrer Erträge, jedoch höchstens 1/3 dazu verwenden, um in angemessener Weise das Grab der Stifterin zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Das Vermögen der Stiftung ist durch die Stadt Marktoberdorf Ertrag bringend zu verwalten.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf dem Gebiet Kultur, Kunst und Jugend. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder Vorteile, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist durch die Stadt Marktoberdorf Ertrag bringend zu verwalten. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
2. Eine Veräußerung der Immobilien ist grundsätzlich möglich, die Wiederanlage der Erlöse in risikofreies, Ertrag bringendes Vermögen ist bindend. Entsprechend dem Willen der Stifterin sind dabei die Interessen der langjährigen Mieter zu berücksichtigen.
3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus:
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Die „Familie Paul Breilkopf-Stiftung“ wird von den Organen der Stadt Marktoberdorf verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben (§ 9) wirksam.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Marktoberdorf. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.